

IVW1-10/74-01

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 05.04.2001  
zu Ltg.-**669/P-8-2001**  
E-Ausschuss

## **Änderung der NÖ Polizeistrafgesetzes**

# **S Y N O P S E**

St. Pölten, im Jänner 2001

# **Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens**

## **I.**

Der Entwurf zur Änderung wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. die Abteilung Finanzen
3. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
4. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, z.Hdn. des Herrn Bezirkshauptmannes Wirkl. Hofrat Dr. Peter Partik, 3430 Tulln
5. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
6. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
7. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
8. die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Herrengasse 10, 1010 Wien
9. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
10. den Verband der NÖ Gemeindevertreter der österreichischen Volkspartei, Ferstlergasse 4, 3109 St.Pölten
11. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich, Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
12. den Verband der freiheitlichen und unabhängigen Gemeindevertreter Niederösterreichs - GVV, Untere Wagramer Straße 1, 3108 St. Pölten
13. die Rechtsanwaltskammer für NÖ, Andreas Hofer Straße 6, 3100 St.Pölten

An die  
Beratungsstellen aller  
Bezirkshauptmannschaften  
und Magistrate der Städte mit eigenem Statut

mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Übermittlung allfälliger Stellungnahmen

## **II. Allgemeiner Teil**

Zum Änderungsentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes teilen wir im Rahmen der Begutachtung mit, dass gegen diesen kein Einwand erhoben wird.

Sofern das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus nicht bereits parallel mit dem allgemeinen Begutachtungsverfahren durchgeführt wurde, dürfen wir darauf hinweisen, dass nach unserem Schreiben vom 8. August 2000, LAD1-VD-0972/50, für den Konsultationsmechanismus die Monate November oder Dezember 2000 zur Verfügung stehen.

### **Bundesministerium für Inneres (zusammenfassende Stellungnahme des Bundes)**

Vorbehaltlich des Verfahrens nach Art. 97 bzw. 98 B-VG teilt das zur Abgabe der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes berufene Bundesministerium für Inneres mit, dass der im Betreff bezeichnete Entwurf zu inhaltlichen Bemerkungen keinen Anlass gibt.

### **Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei**

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf bestehen im Hinblick auf den Konsultationsmechanismus aus kommunaler Sicht keine Bedenken.

### **III. Besonderer Teil**

Zu den einzelnen Bestimmungen des Änderungsentwurfes wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

#### **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Zum oben genannten Gesetzesentwurf teilt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich Folgendes mit:

Im § 1 lit. b sowie im § 4 Abs. 1 wird der Betrag von je S 3.000,-- durch den Betrag von je € 220,00 ersetzt.

Wie in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt wird, sollen durch die Festsetzung von Euro-Beträgen jedoch keine Kostenfolgen entstehen. Eine korrekte Umrechnung des Schillingbetrages würde allerdings einen Betrag von lediglich € 218,02 ergeben.

Diese Erhöhung der Geldstrafen für Verwaltungsübertretungen wird in der Kostendarstellung mit der „Glättung“ des Betrages begründet und von Seiten der AKNÖ abgelehnt, da die Kosten für diese Glättung dem Bürger angelastet werden.